

Walliser Ausgleichskasse für Familienzulagen der Ingenieur- und Architekturbüros

CAFIA

Statuten und Reglement

(Ausgabe 11.2021)

Inhaltsverzeichnis der Statuten

Statuten und Reglement	1
I. Name, Sitz und Zweck	5
Art. 1 Rechtsgrundlage	5
Art. 2 Anwendungsbereich	5
Art. 3 Gründer	5
Art. 4 Sitz	5
Art. 5 Zweck	5
II. Mitgliedschaft	6
Art. 6 Beitritt	6
Art. 7 Löschung	6
III. Organe	6
A. Delegiertenversammlung	6
Art. 8 Zusammensetzung	6
Art. 9 Verteilung der Mandate	7
Art. 10 Dauer des Mandats	7
Art. 11 Ernennung	7
Art. 12 Einberufung	7
Art. 13 Befugnisse	7
B. Komitee	7
Art. 14 Zusammensetzung	7
Art. 15 Präsidentschaft und Vizepräsidentschaft	7
Art. 16 Verteilung der Mandate, die die Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden vertreten	8
Art. 17 Komiteemitglieder	8
Art. 18 Ernennungen	8
Art. 19 Einberufung	8
Art. 20 Befugnisse	8
C. Die Direktion	9
Art. 21 Ernennungen	9
Art. 22 Befugnisse	9
D. Revision	9
Art. 23 Jährliche Revision	9
Art. 24 Bericht der Revisionsstelle	9
IV. Stimmrecht, Zeichnungsberechtigung und Rekurs	10
Art. 25 Stimmrecht	10
Art. 26 Zeichnungsberechtigung	10
Art. 27 Rekurs	10

V.	Finanzen, Verwaltung und Verantwortung	10
Art. 28	Einkünfte	10
Art. 29	Verwaltungskosten	10
Art. 30	Getrennte Verwaltung.....	10
Art. 31	Finanzielle Haftung der Mitglieder	10
VI.	Statutenrevision und Schlussbestimmungen	11
Art. 33	Abänderung der Statuten	11
Art. 34	Auflösung	11
Art. 35	Liquidation	11
Art. 36	Annahme der Statuten.....	11
Art. 37	Rechtskonflikt	11
Art. 38	Inkrafttreten	11

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Rechtsgrundlage

Unter dem Namen Walliser Ausgleichskasse für Familienzulagen der Ingenieur- und Architekturbüros, nachfolgend CAFIA genannt, ist eine Familienzulagenkasse konstituiert worden, für welche die vorliegenden Statuten und die Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verbindlich sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG) und des Anwendungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 11. September 2008 (AGFamZG) sind anwendbar.

Art. 2 Anwendungsbereich

Die Tätigkeit der CAFIA ist auf den Kanton Wallis beschränkt.

Art. 3 Gründer

Der Gründungsverband der CAFIA ist der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA), Sektion Wallis.

Art. 4 Sitz

Sitz der CAFIA ist Sitten.

Art. 5 Zweck

Die CAFIA bezweckt:

- a) gemäss dem FamZG und des AGFamZG und den von ihr selbst ausgearbeiteten reglementarischen Bestimmungen Kinderzulagen auszurichten.
- b) unter ihren Mitgliedern einen Lastenausgleich durch die Erhebung von Beiträgen, in Prozenten der beitragspflichtigen Löhne und Einkommen, zu gewährleisten.

Die CAFIA verfolgt keinen gewinnbringenden Zweck.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Beitritt

Die CAFIA steht Arbeitgebern und Selbständigerwerbenden offen :

- a) die dem Gründungsverband und dem Walliser Verband der Architektur- und Planungsbüros (WVAP) angeschlossen sind, sofern sie ihre Tätigkeit im Engineering- und Architekturbereich, für welche die Kasse zuständig ist ausüben.
- b) die nicht einem der obgenannten Verbände angeschlossen sind und ihre Tätigkeit in den unter Buchstabe a) erwähnten Gebieten ausüben.
- c) vom Kantonalen Amt für Familienzulagen (KAFZ) zugewiesene Arbeitgeber aus ähnlichen Branchen.

Das Geschäftsreglement setzt in Übereinstimmung mit den in Kraft stehenden Gesetzesbestimmungen die Einzelheiten der Beitrittsbedingungen fest.

Art. 7 Löschung

Die Mitgliedschaft erlischt :

- a) durch Austritt mit eingeschriebenem Brief, vier Monate im Voraus auf Ende eines Kalenderjahres.
- b) durch Tod, Aufgabe der Tätigkeit (Geschäftsübergabe, Konkurs, Auflösung, usw.)

Der Verlust der Mitgliedschaft enthebt das Mitglied nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der CAFIA.

Bei Kassenwechsel sind die gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

III. Organe

Die Organe der CAFIA sind :

- a) die Delegiertenversammlung
- b) das Komitee
- c) die Direktion
- d) die Revision

A. Delegiertenversammlung

Art. 8 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 15 Delegierten, die der CAFIA angeschlossen sind, zusammen.

Art. 9 Verteilung der Mandate

Die Verteilung der Mandate sollte proportional zur Anzahl der Mitglieder sein, die dem WVAP angehören, und derjenigen, die nicht dem WVAP angehören,

Die Delegierten müssen die Arbeitgeber und die Selbstständigen vertreten, wobei die Vertretung der Wirtschaftszweige (Ingenieure und Architekten) zu berücksichtigen ist,

Art. 10 Dauer des Mandats

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre und kann verlängert werden.

Art. 11 Ernennung

Der WVAP ernennt seine Delegierten entsprechend der Anzahl der ihm gemäß Artikel 9 zustehenden Mandate und gibt sie der CAFIA bekannt.

Die anderen Delegierten werden vom Gründungsverband oder, falls nicht vorhanden, vom Komitee der CAFIA ernannt.

Art. 12 Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Komitee einberufen. Die Einladung mit den auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenständen muss mindestens 15 Tage im Voraus zugestellt werden.

Auf Anfrage eines Drittels der Delegierten kann sie ausserordentlicherweise einberufen werden. Die Tagesordnung bleibt dieselbe wie auf der Einberufungseinladung.

Art. 13 Befugnisse

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ der Kasse. Ihre wichtigsten Aufgaben sind :

- a) die Statuten, billigen oder ändern
- b) die Ernennung der Komiteemitglieder, des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- c) die Ernennung der Revisionsstelle
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- e) sich über den Verwaltungsbericht äussern
- f) über die Auflösung der CAFIA entscheiden
- g) die Beratung aller, vom Komitee auf die Tagesordnung gesetzten Traktanden.

B. Komitee

Art. 14 Zusammensetzung

Das Komitee setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. Arbeitnehmer haben, gemäss Art. 9 der KFamZV, Anrecht auf einen Drittel der Sitze.

Art. 15 Präsidenschaft und Vizepräsidenschaft

Der Präsident und der Vizepräsident üben die ihnen zugeteilte Funktion innerhalb der Delegiertenversammlung aus.

Art. 16 Verteilung der Mandate, die die Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden vertreten

Die Komiteemitglieder werden wie folgt vorgeschlagen:

- 4 Mitglieder des WVAP, davon 2 aus der SIA, Sektion Wallis, Inhaber eines Büros
- 1 Mitglied, das keinem der beiden obengenannten Verbänden angehört.

Art. 17 Komiteemitglieder

Die Arbeitgeber, aus denen die Komiteemitglieder abstammen, müssen der CAFIA angeschlossen sein. Die Vertreter der Arbeitnehmer müssen grundsätzlich Familienzulagenbezüger sein. Sie werden ebenfalls grundsätzlich von der CAFIA vorgeschlagen, die dabei die sprachliche Vertretung und den Turnus zwischen den Berufsgruppen berücksichtigt.

Art. 18 Ernennungen

Die Mitglieder des Komitees werden alle 4 Jahre von der Delegiertenversammlung ernannt. Sie sind wiederwählbar.

Im Falle von Vakanzen werden die Ämter anlässlich der nächsten Delegiertenversammlung neu besetzt.

Art. 19 Einberufung

Das Komitee wird durch seinen Präsidenten mindestens einmal pro Jahr einberufen. Die Einladung mit den auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenständen muss mindestens 10 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 20 Befugnisse

Das Komitee ist das Vollzugsorgan der CAFIA. Es ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht von den gesetzlichen Bestimmungen und den vorliegenden Statuten an ein anderes Organ übertragen werden. Seine Befugnisse sind namentlich folgende:

- a) die Überwachung und Kontrolle der Kassenverwaltung
- b) die Organisation der Kassenverwaltung in ihrer Struktur und in ihren Grundsätzen
- c) der Delegiertenversammlung jegliche Statutenänderung vorschlagen
- d) die Genehmigung oder Abänderung des Geschäftsreglements
- e) sich vergewissern, ob die Tätigkeit der Kasse sowohl mit den gesetzlichen Bestimmungen als auch mit den Statuten und dem Reglement der CAFIA übereinstimmt
- f) die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten, die zwischen der Direktion der CAFIA und deren Mitglieder oder Zulagenempfänger entstehen könnten, unter Vorbehalt der Rekursprozedur gemäss ATSG,
- g) die Einberufung der Delegiertenversammlung und Vorbereitung der Traktandenliste
- h) die Festlegung des jährlichen Beitragssatzes. Eine Änderung dieses Beitragssatzes kann, ausser in dringenden Fällen, nur am 1. Januar nach dem entsprechenden Entscheid folgen
- i) der Beschluss der Anlage des verfügbaren Vermögens
- j) die Kontrolle des Vollzugs der Beschlüsse
- k) die Genehmigung des für die Delegiertenversammlung bestimmten Verwaltungsberichtes des Präsidenten und des Direktors
- l) die Ernennung des Direktors
- m) der Delegiertenversammlung die Revisionsstelle vorschlagen

C. Die Direktion

Art. 21 Ernennungen

Der Direktor wird vom Komitee ernannt.

Art. 22 Befugnisse

Die Befugnisse des Direktors sind namentlich :

- a) die Verwaltung der CAFIA und Regelung der Beziehungen zwischen ihr und den Mitgliedern
- b) die Nachführung der Mitgliederregister und der Zulagenempfänger
- c) die Führung der Buchhaltung, Inkasso der Beiträge und Überwachung, dass die Zulagen von den Arbeitgebern regelmässig ausgerichtet werden
- d) die Durchführung der periodischen Arbeitgeberkontrollen
- e) die Protokollführung der Delegiertenversammlung und der Komiteesitzungen
- f) die Erledigung der ihm von den Organen der CAFIA übertragenen Aufgaben
- g) die Verwaltung der Fonds
- h) generell den guten Geschäftsgang der Institution gewährleisten
- i) gemäss AHV-Gesetzgebung, Bussen und Mahngebühren gegen Zuwiderhandelnde der Kassenvorschriften auferlegen

D. Revision

Art. 23 Jährliche Revision

Die CAFIA ist einmal jährlich gemäss den Weisungen des kantonalen Amtes für Familienzulagen zu revidieren, wobei diesem Amt ein eingehender Bericht zuzustellen ist.

Diese Revision erstreckt sich auf die Anwendung der walliser Gesetzgebung sowie der Freigabe der statistischen Daten, die die Kasse dem KDFZ übermitteln muss.

Art. 24 Bericht der Revisionsstelle

Der Bericht der Revisionsstelle wird der Delegiertenversammlung zur Zustimmung vorgelegt.

IV. Stimmrecht, Zeichnungsberechtigung und Rekurs

Art. 25 Stimmrecht

Innerhalb der Organe der CAFIA hat jedes Mitglied Anrecht auf eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 26 Zeichnungsberechtigung

Die CAFIA wird durch die Unterschrift zu zweit, des Präsidenten oder des Vizepräsidenten des Komitees, gemeinsam mit der Unterschrift des Direktors rechtsgültig. Für die laufenden Geschäfte kann das Komitee die Zeichnungsberechtigung delegieren. Er setzt die dafür notwendigen Modalitäten fest.

Art. 27 Rekurs

Die Bestimmungen des ATSG sind massgebend.

V. Finanzen, Verwaltung und Verantwortung

Art. 28 Einkünfte

Die Einkünfte der CAFIA sind namentlich:

- a) Beiträge der Mitglieder in % der massgebenden Löhne und Einkommen,
- b) freiwillige Beiträge, Gaben, Zuwendungen usw.,
- c) Rückvergütungen der Spesen, Bussen, Mahngebühren, Abgaben und Verzugszinse.

Art. 29 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten der CAFIA sind im Beitragssatz inbegriffen (gemäss Art. 25, Buchst. a).

Art. 30 Getrennte Verwaltung

Die Verwaltung der CAFIA muss von derjenigen ihres Gründungsverbandes vollständig unabhängig sein.

Art. 31 Finanzielle Haftung der Mitglieder

Die CAFIA haftet allein mit dem Vermögen für ihre Verbindlichkeiten.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausser für ihre eigenen Beiträge und die auf sie entfallenden Kosten. Sie haben zudem keinen Anspruch auf das Vermögen der Kasse.

Das Geschäftsreglement dieser Statuten regelt im Detail die Art und Weise der Beitragserhebung, der Erbringung der Leistungen und der nötigen Kontrollen, die für die ordnungsgemässe Ausführung der Aufgaben notwendig sind.

Art. 32 Schadenersatz

Die Kasse kann gegen Arbeitnehmer im Sinne des Art. 52 AHVG Schadenersatzklagen einreichen.

VI. Statutenrevision und Schlussbestimmungen

Art. 33 Abänderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können jederzeit durch Beschluss der Dreiviertelmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten abgeändert werden, jedoch unter der Bedingung, dass die Traktanden die Änderungen ausdrücklich vorsehen.

Art. 34 Auflösung

Der Verband kann jederzeit über eine Auflösung entscheiden und muss unverzüglich dem Staatsrat zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 35 Liquidation

Die Liquidation findet unter der Verantwortung des Gründungsverbandes statt. Diese sind damit beauftragt, 3 Liquidatoren zur Verwaltung der Fonds zu ernennen, welche deren Verwendung gemäss den vorliegenden Bestimmungen überwachen.

Das verfügbare Vermögen darf nur Sozialwerken im Kanton Wallis zugunsten des Personals der, an die CAFIA angeschlossenen Mitglieder, verwendet werden.

Art. 36 Annahme der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 25. November 2021 angenommen.

Sie annullieren und ersetzen die vorgängig in Kraft stehenden Statuten.

Art. 37 Rechtskonflikt

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der gültigen Gesetzgebung und der statutarischen Bestimmungen der CAFIA, werden allein die gesetzlichen Bestimmungen in Betracht gezogen.

Art. 38 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten rückwirkend am 25. November 2021 in Kraft.

Die Präsidentin :

Der Direktor:

Béatrice Schaer

Sébastien Nançoz

Bezeichnung und Änderung	Inkrafttreten
a. :aufgehoben ; n. : neu ; n.l. : neuer Inhalt	

NB : Im Falle von Meinungsverschiedenheit bei der Auslegung der Statutenübersetzung ist der französische Text massgebend.

Inhaltsverzeichnis des Reglements

I. Arbeitgeber

- Art. 1 Beitritt
- Art. 2 Begriffsbestimmung
- Art. 3 Verpflichtungen des Arbeitgebers

II. Arbeitnehmer

- Art. 4 Begriffsbestimmung

III. Massgebende Löhne

- Art. 5 Beitragspflichtige Löhne
- Art. 6 Löhne der Personen im AHV-Alter
- Art. 7 Lehrlingslöhne
- Art. 8 Löhne der Familienmitglieder
- Art. 9 Löhne von Hauspersonal

IV. Bezug der Beiträge und Gutschreiben der Zulagen

- Art. 10 Festsetzung der jährlichen Beitragssätze und der Zulagenbeträge
- Art. 11 Akontobeiträge
- Art. 12 Abrechnung und Zahlung der Zulagen
- Art. 13 Lohnbescheinigung und Beitragsabrechnung
- Art. 14 Mahnung
- Art. 15 Veranlagung
- Art. 16 Verzugs- und Vergütungszinsen

V. Rechte der Arbeitnehmer

- Art. 17 Bezüger
- Art. 18 Anspruchsberechtigte Kinder
- Art. 19 Kinder mit Wohnsitz im Ausland
- Art. 20 Art der Zulagen
- Art. 21 Geburtszulage
- Art. 22 Adoptionszulage
- Art. 23 Kinderzulage
- Art. 24 Zulage für berufliche Ausbildung
- Art. 25 Zusatzleistung ab dem 3. Kind
- Art. 26 Ableben des Kindes
- Art. 27 Verbot des Doppelbezugs
- Art. 28 Anspruchskonkurrenz
- Art. 29 Auszahlung an Dritte

VI. Selbständigerwerbende

- Art. 30 Begriffsbestimmung
- Art. 31 Anrecht
- Art. 32 Anschluss
- Art. 33 Beiträge
- Art. 34 Verpflichtungen

VII. Verjährung und Rückerstattung

- Art. 35 Erlöschen des Anspruchs
- Art. 36 Rückerstattung

VIII. Verschiedene Bestimmungen

- Art. 37 Beiträge
- Art. 38 Reservefonds
- Art. 39 Arbeitgeberkontrolle
- Art. 40 Strafbestimmungen

IX. Reglementsrevision und Schlussbestimmungen

- Art. 41 Reglementsänderungen
- Art. 42 Reglementsgenehmigung
- Art. 43 Rechtskonflikt
- Art. 44 Inkrafttretung

I. Arbeitgeber

Art. 1 Beitritt

Jeder Arbeitgeber, welcher im Kanton einen Betrieb führt, eine Geschäftsstelle oder seinen Wohnsitz hat, oder daselbst eine Tätigkeit ausübt, bei welcher er Arbeitnehmer beschäftigt, ist verpflichtet, einer anerkannten Kasse beizutreten.

Zweigniederlassungen unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem sie sich befinden.

Art. 2 Begriffsbestimmung

Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes, ist jede natürliche oder juristische Person, welche eine Entlöhnung an Personen ausrichtet, die für sie in einem Abhängigkeitsverhältnis arbeiten.

Die Bundesbestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind sinngemäss anwendbar.

Art. 3 Verpflichtungen des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist für die periodische Bezahlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge verantwortlich.

Der Arbeitgeber muss der CAFIA die Familienverhältnisse seiner Mitarbeiter bekanntgeben und jede Veränderung melden.

Vor der Ausrichtung der Zulage muss der Arbeitgeber den Zulagenentscheid der CAFIA einholen. Dazu sind vorgängig die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Wenn der Arbeitnehmer sich rechtzeitig auf die ihm zustehenden Ansprüche beruft und sein Arbeitgeber sich weigert, sie bei der CAFIA, welcher er angeschlossen ist, geltend zu machen oder sie erst verspätet geltend macht, so haftet der Arbeitgeber für den dem Arbeitnehmer daraus entstandenen Schaden.

II. Arbeitnehmer

Art. 4 Begriffsbestimmung

Als Arbeitnehmer gilt jede Person, die in abhängiger Stellung auf Rechnung eines Arbeitgebers arbeitet.

Die Bundesbestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind sinngemäss anwendbar.

III. Massgebende Löhne

Art. 5 Beitragspflichtige Löhne

Jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit ist beitragspflichtig. Der Lohn ist ab 1. Januar des darauffolgenden Jahres, in welchem der Arbeitnehmer sein 17. Altersjahr vollendet, beitragspflichtig.

Die Bundesbestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind sinngemäss anwendbar.

Art. 6 Löhne der Personen im AHV-Alter

Die Löhne der Personen im AHV-Alter, die den AHV-Freibetrag übersteigen, sind beitragspflichtig.

Art. 7 Lehrlingslöhne

Die Löhne der Lehrlinge sind ab 1. Januar des darauffolgenden Jahres, in welchem sie ihr 17. Altersjahr vollenden, beitragspflichtig.

Art. 8 Löhne der Familienmitglieder

Naturaleinkommen der mitarbeitenden Familienmitglieder sind ab 1. Januar des darauffolgenden Jahres, in welchem sie ihr 20. Altersjahr vollenden, beitragspflichtig.

Art. 9 Löhne von Hauspersonal

Arbeitgeber, die Hausangestellte beschäftigen können, deren Löhne mit denen ihres Büros abrechnen.

IV. Bezug der Beiträge und Gutschreiben der Zulagen

Art. 10 Festsetzung der jährlichen Beitragssätze und der Zulagenbeträge

Die jährlichen Beitragssätze werden vom Komitee festgesetzt.

Die Familienzulagenbeträge werden vom AGFamZG festgesetzt. Der Staatsrat passt sie auf den gleichen Zeitpunkt wie die AHV-Renten der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Punkte gestiegen ist.

Die CAFIA teilt ihren Mitgliedern jährlich die Beitragssätze und den Betrag der Familienzulagen mit.

Art. 11 Akontobeiträge

Im laufenden Jahr haben die Mitglieder periodisch Akontobeiträge zu entrichten. Diese werden von der CAFIA aufgrund der voraussichtlichen Lohnsumme und des geschätzten Einkommens einer selbständigen Erwerbstätigkeit festgesetzt.

Die Mitglieder haben der CAFIA wesentliche Abweichungen der Lohnsumme oder des Einkommens während des laufenden Jahres zu melden.

Die CAFIA kann den Mitgliedern bewilligen, statt der Akontobeiträge, die tatsächlich für die Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge zu entrichten oder jährlich abzurechnen.

Die für eine Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge sind innert zehn Tagen nach deren Ablauf zu bezahlen.

Art. 12 Abrechnung und Zahlung der Zulagen

Die CAFIA besorgt die Zahlung der Familienzulagen durch den Arbeitgeber. Falls triftige Gründe vorliegen, kann die Kasse die Auszahlung der Familienzulagen, anstelle des Arbeitgebers, selber vornehmen.

Die Zulage muss auf der Lohnabrechnung getrennt aufgeführt werden.

Die mit Genehmigung der CAFIA vom Arbeitgeber ausbezahlten Zulagen werden von den Akontobeiträgen abgezogen. Das gleiche gilt für selbständigerwerbende Personen.

Die Zulage ist geschuldet auch wenn das Mitglied Verspätung in der Zahlung seiner Beiträge aufweist.

Saldi zugunsten der Mitglieder werden zurückbezahlt oder abgerechnet.

Art. 13 Lohnbescheinigung und Beitragsabrechnung

Die von den Arbeitgebern zugestellten Lohnabrechnungen enthalten die notwendigen Angaben, welche die Verbuchung der Beiträge und der Familienzulagen ermöglichen :

- die AHV-Nummer und/oder das Geburtsdatum,
- Name und Vorname,
- die Beschäftigungsdauer,
- den Bruttolohn,
- der Betrag der ausbezahlten Zulagen.

Die Arbeitgeber haben die Löhne innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode abzurechnen.

Die Abrechnungsperiode umfasst das Kalenderjahr.

Die CAFIA nimmt den Ausgleich zwischen den geleisteten Akontobeiträgen und den tatsächlich geschuldeten Beiträgen aufgrund der Abrechnung vor. Ausstehende Beiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Überschüssige Beiträge werden zurückerstattet oder verrechnet.

Art. 14 Mahnung

Mitglieder, die innert der vorgeschriebenen Frist die Beiträge nicht bezahlen oder die Lohnbeiträge nicht abrechnen, sind von der CAFIA unverzüglich schriftlich zu mahnen.

Mit der Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 20.00 bis Fr. 200.00 auferlegt.

Art. 15 Veranlagung

Werden innert Frist die für die Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht gemacht, wird die CAFIA die geschuldeten Beiträge mit einer Veranlagungsverfügung festsetzen.

Die CAFIA ist berechtigt, die Veranlagungsverfügung aufgrund einer Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle zu erlassen. Sie kann auch von der voraussichtlichen Lohnsumme oder des geschätzten Einkommens aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ausgehen.

Die Kosten der Veranlagung hat das Mitglied zu tragen.

Art. 16 Verzugs- und Vergütungszinsen

Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung einschliesslich die Abweichungen zum ATSG sind anzuwenden.

V. Rechte der Arbeitnehmer

Art. 17 Bezüger

Die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in der AHV obligatorisch versicherten Personen, die von einem diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber beschäftigt werden haben Anspruch auf Familienzulagen.

Der Anspruch auf die Zulage beginnt gleichzeitig mit dem Lohnanspruch..

Es werden nur ganze Zulagen ausgerichtet. Anspruch auf Zulagen hat, wer auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichtet.

Wer im Laufe eines Monats eine Stelle antritt oder verlässt, erhält entsprechend der Tage, während denen die Anstellung dauert, die Familienzulagen (1/30 pro Tag, einschliesslich Sonn- und Feiertage).

Ist der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin aus einem der in Art. 324a, Abs. 1 und 3 des Obligationenrechts (OR) genannten Gründe an der Arbeitsleistung verhindert, so werden die Familienzulagen nach Eintritt der Arbeitsverhinderung noch während des laufenden Monats und der drei darauf folgenden Monate ausgerichtet, auch wenn der gesetzliche Lohnanspruch erloschen ist.

Es ist Sache der Person, die Anspruch auf Kinderzulage hat, den Nachweis seines Anrechts zu erbringen und jegliche beeinflussende Situationsänderung zu melden.

Art. 18 Anspruchsberechtigung für Kinder

Zum Anspruch auf Familienzulagen berechtigen :

- a) Kinder, zu den denen ein Kindesverhältnis im Sinne der Zivilgesetzbuches besteht;
- b) Stiefkinder;
- c) Pflegekinder;
- d) Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.

Art. 19 Kinder mit Wohnsitz im Ausland

Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden die Familienzulagen nur ausgerichtet, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen das vorschreiben.

Die zweitanspruchsberechtigte Person hat Anspruch auf eine Differenzzahlung zwischen dem gesetzlichen Betrag auf den sie Anspruch hätte und dem, von der erstanspruchsberechtigten Person, gemäss der Gesetzgebung eines anderen Staates, erhaltenen Betrag. Die Auszahlung der Differenz erfolgt einmal pro Jahr, sobald die CAFIA vom ausbezahlten Betrag des Fremdstaates Kenntnis genommen hat.

Es werden keine Geburts- und Aufnahmezulagen ins Ausland ausbezahlt.

Art. 20 Art der Zulagen

Die Familienzulagen umfassen :

- die Geburtszulage,
- die Adoptionszulage,
- die Kinderzulage,
- die Ausbildungszulage,
- die Zusatzleistung ab dem 3. Kind

Art. 21 Geburtszulage

Die Geburtszulage wird ausgerichtet, wenn :

- a) ein Anspruch auf Familienzulagen besteht, und
- b) die Mutter während der neun Monate unmittelbar vor der Geburt des Kindes Wohnsitz in der Schweiz hat.

Bei Mehrlingsgeburten wird die Zulage um 50% erhöht.

Art. 22 Adoptionszulage

Die Adoptionszulage wird ausgerichtet, wenn :

- a) ein Anspruch auf Familienzulagen besteht,
- b) die Bewilligung zur Aufnahme des Kindes zur Adoption endgültig erteilt ist, und
- c) das Kind tatsächlich von den künftigen Adoptiveltern in der Schweiz aufgenommen worden ist.

Bei Mehrlingsadoptionen wird die Zulage um 50% erhöht.

Art. 23 Kinderzulage

Die Kinderzulage wird ab dem Geburtsmonat des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet.

Ist das Kind erwerbsunfähig so wird die Zulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet.

Art. 24 Zulage für berufliche Ausbildung

Die Ausbildungszulage wird ab dem Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.

Diese Zulage wird ebenfalls entrichtet, wenn die Ausbildung vor dem 16. Lebensjahr beginnt. Das Kind muss einer Ausbildung nachgehen, die einer Lehre, einer Sekundarschule 2. Grades, wie z. B. eine Handelsschule, eine Schule mit Diplomgrad oder ein Kollegium mit Gymnasiummatura, entspricht.

Kein Anspruch auf Ausbildungszulage besteht jedoch, wenn das jährliche Einkommen des Kindes in Ausbildung höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV.

Art. 25 Zusatzleistung ab dem 3. Kind

Die Zusatzleistung ab dem 3. Kind wird den jüngsten Kindern zugesprochen, unter Berücksichtigung der Anzahl Kinder, die ein Anrecht auf Zulagen für den gleichen Bezugsberechtigten geben.

Sie ist in die Kinderzulage oder in die Ausbildungszulage integriert.

Art. 26 Ableben des Kindes

Bei Ableben des Kindes, ist die Zulage für den laufenden Monat fällig.

Art. 27 Verbot des Doppelbezugs

Für das gleiche Kind wird nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet. Die Differenzzahlung gemäss Art. 28 bleibt vorbehalten.

Art. 28 Anspruchskonkurrenz

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu :

- a) der erwerbstätigen Person,
- b) der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte,
- c) der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte,
- d) der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist,
- e) der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen, aus einer unselbständigerwerbenden Tätigkeit stammenden, Einkommen,
- f) der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen, aus einer selbständigerwerbenden Tätigkeit stammenden, Einkommen.

Richten sich die Familienzulagenansprüche der erst- und der zweitanspruchsberechtigten Person nach den Familienzulagenordnungen von zwei verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Betrag, um den der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist als im anderen.

Art. 29 Auszahlung an Dritte

Werden die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse einer Person verwendet, für die sie bestimmt sind, so kann diese Person oder ihr gesetzlicher Vertreter verlangen, dass ihr die Familienzulagen auch ohne Fürsorgeabhängigkeit ausgerichtet werden.

Auf begründetes Gesuch hin kann die Ausbildungszulage direkt dem mündigen Kind ausgerichtet werden.

VI. Selbständigerwerbende

Art. 30 Begriffsbestimmung

Als selbständigerwerbende Arbeiter betrachtet werden Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und als solche obligatorisch der AHV angeschlossen sind.

Art. 31 Anrecht

Die ausbezahlten Zulagen entsprechen denen der Arbeitnehmer.

Die Artikel 17 bis 29 des Reglementes sind anwendbar.

Art. 32 Anschluss

Der Beginn des Anschlusses entspricht der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gemäss der AHV-Gesetzgebung oder bei Kassenwechsel am 1. Januar.

Art. 33 Beiträge

Die Beiträge werden aufgrund des selbständigerwerbenden, der AHV unterstellten, beitragspflichtigen Einkommens berechnet.

Der jährliche Beitragssatz wird vom Komitee festgesetzt und kann von jenem der Arbeitgeber abweichen.

Art. 34 Verpflichtungen

Jeder Selbständigerwerbende ist für die periodische Bezahlung der Beiträge verantwortlich.

Der Selbständigerwerbende muss der CAFIA, von seinem Anschluss an, seine Familienverhältnisse bekanntgeben und jede Veränderung melden.

Bevor sich der Selbständigerwerbende die Zulage gutschreiben kann muss er den Zulagenentscheid der CAFIA einholen. Dazu sind vorgängig die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

VII. Verjährung und Rückerstattung

Art. 35 Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf Leistungen erlischt fünf Jahre nach dem Monatsende für welchen die Zulage geschuldet war. Der Anspruch auf rückständige Beiträge erlischt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres für welches der Beitrag geschuldet war.

Wird eine Nachforderung aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festgesetzt, so ist diese Frist massgebend.

Art. 36 Rückerstattung

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die CAFIA davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.

Zuviel bezahlte Beiträge können zurückgefordert werden. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem der Beitragspflichtige von seinen zu hohen Zahlungen Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge bezahlt wurden.

VIII. Verschiedene Bestimmungen

Art. 37 Beiträge

Die Beiträge werden so festgesetzt, dass sie ausschliesslich die Familienzulagen, die Deckung der Verwaltungskosten, den Ausgleichsfonds und Schaffung eines gesetzlichen Reservefonds finanzieren.

Art. 38 Reservefonds

Die Schwankungsreserve ist angemessen, wenn ihr Bestand mindestens 20 und höchstens 100 Prozent einer durchschnittlichen Jahresausgabe für Familienzulagen beträgt.

Sie muss so angelegt werden, dass die Zulagen rechtzeitig ausbezahlt werden können.

Art. 39 Arbeitgeberkontrolle

Die CAFIA führt, mindestens gemäss den Erfordernissen der für die AHV anwendbaren Weisungen, regelmässig Kontrollen über die von ihren Mitgliedern vorgelegten Abrechnungen durch.

Die Arbeitgeber haben der Revisionsstelle Einsicht in die gesamte Buchhaltung zu gewähren und die zur Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 40 Strafbestimmungen

Vergehen, Übertretungen, Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben und Ordnungsbussen werden gemäss den Artikeln 87-91 AHVG bestraft.

IX. Reglementsrevision und Schlussbestimmungen

Art. 41 Reglementsänderungen

Das vorliegende Reglement kann jederzeit mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an der Komiteesitzung geändert werden, sofern die Tagesordnung die Änderungen ausdrücklich vorgesehen hat.

Art. 42 Reglementsgenehmigung

Das vorliegende Reglement wurde am 24. Oktober 2013 vom Komitee genehmigt.

Es annulliert und ersetzt das vorherig geltende Reglement.

Art. 43 Rechtskonflikt

Im Falle eines Widerspruchs zwischen der geltenden Gesetzgebung und der statutarischen und vorschriftsmässigen Bestimmungen der CAFIA, werden einzig die gesetzlichen Bestimmungen in Betracht gezogen.

Art. 44 Inkrafttretung

Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend am 01. Januar 2013 in Kraft.

Der Präsident :

Bertrand Grange

Der Direktor:

Philippe Bétrisey

Bezeichnung und Änderung	Inkrafttreten
a. :aufgehoben ; n. : neu ; n.l. : neuer Inhalt	

NB : Im Falle von Meinungsverschiedenheit bei der Auslegung der Statutenübersetzung ist der französische Text massgebend.